

aller christlichen Religionsparteien in ganz Deutschland könnte man die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde angreifen, nach welcher keine Jesuiten in Sachsen aufgenommen werden sollen. Aus demselben Paragraphen der Bundesacte könnte man diese Bestimmung für unrechtlich halten. Oder man könnte danach verlangen, daß, wenn in andern deutschen Staaten an unserer Grenze Jesuitenhäuser und Jesuitenorden beständen, wir die Mitglieder derselben mindestens frei im Lande herumreisen und wirken lassen müßten. Wo aber ein Recht nicht besteht, kann man höchstens durch Erhaltung eines freundlichen Verhältnisses etwas erlangen. Der geehrte Abgeordnete fügt hinzu, daß die Deutsch-Katholiken nicht staatsgefährlich seien. Aber ob etwas schädlich oder unschädlich sei, ist ebenfalls wieder lediglich der freien Entschliessung jeder Regierung zu überlassen. Was die eine für nicht gefährlich erachtet, kann sehr wohl von der andern für gefährlich gehalten werden.

Abg. D. Schaffrath: Wenn auch die Herren Minister des Innern und der Justiz meinten, eine Discussion über diesen Gegenstand könne nichts nützen und über das Recht der österreichischen Regierung zu der neuerdings von derselben ergriffenen, bekannten Maaßregel könne in der Kammer nicht verhandelt werden, so bin ich doch der entgegengesetzten Meinung. Ich glaube, das Recht, die rechtliche Seite jener Maaßregel kann und muß öffentlich beleuchtet werden, und in dieser Beziehung behaupte ich allerdings, daß diese Maaßregel, wie sie von der österreichischen Regierung ergriffen worden ist, eine Verletzung schon des Völkerrechts, besonders aber der Bundesacte sei. Ich will mich nicht auf Artikel 16 der Bundesacte, den bereits der Abgeordnete Rewitzer angeführt hat, beziehen, nach welchem die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann. Aber auf andere Artikel will ich aufmerksam machen und es aussprechen, daß es keinem Unterthan eines deutschen Bundesstaats verweigert werden kann, seinen temporären Aufenthalt in einem andern deutschen Bundesstaate zu nehmen. In Artikel 18 der Bundesacte sind den deutschen Bürgern ausdrücklich gewisse Rechte zugesichert worden und dann heißt es unter a., daß sie das Recht haben sollen, in andern deutschen Bundesstaaten Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen. Darauf berief ich mich schon, als ich mich neulich beklagte über die Maaßregel der Regierung, Exeranten aus Leipzig auszuweisen. Damals bin ich in den Zeitungen wegen dieser Aeußerung, daß keine deutsche Regierung das Recht habe, die einem deutschen Bundesstaate Angehörigen auszuweisen, vielfach angegriffen worden und man hat gesucht, mich in Widersprüche mit mir selbst und meiner anderweiten Behauptung über die Selbstständigkeit und Souverainetät eines jeden einzelnen deutschen Bundesstaats zu bringen. Ich habe jetzt Gelegenheit, meine Ansicht zu rechtfertigen, daß jeder Deutsche ein Recht habe zu einem zeitweiligen Aufenthalte in den deutschen Bundesstaaten. Wenn nämlich Jemand in einem andern deutschen Bundesstaate Grundeigenthum erwerben und besitzen kann, und ein Recht hierzu hat, so folgt daraus, daß er sich auch in diesem Lande min-

destens zeitweilig, als Forenser, ja, als Unterthan, der man durch die Erwerbung von Grundeigenthum wird, aufhalten kann, einmal schon, weil die Gelegenheit zu Erwerbung von Grundeigenthum, besonders aber die Ergreifung des Besitzes, des natürlichen und körperlichen Besitzes gar nicht oder wenigstens nicht gut möglich ist ohne mindestens zeitweilige Anwesenheit auf dem Grund und Boden, den man erworben hat. Da die Erwerbung und der Besitz von Grundeigenthum ganz allgemein, ohne Beschränkung auf eine besondere Art des Besitzes, gestattet und ein Recht ist, so gehört hierzu nicht erst die Einwilligung der betreffenden Regierung. Sie werden mir ferner zugeben, meine Herren, daß auch ferner die Bewirthschaftung und Verwaltung eines Besitzthums nicht oder nicht gut möglich ist, wenn man in dem Staate, worin es liegt, sich nicht einmal zeitweilig aufhalten kann. Durch die Ertheilung des größern Rechts zur Erwerbung von Grundeigenthum ist daher auch das geringere Recht zu einem mindestens temporären Aufenthalte gesetzlich ausgesprochen. Hiernächst folgt dies auch aus der, im Gegenseite zum nur zeitweiligen, in Artikel 18 unter a. gestatteten Aufenthalte eines deutschen Unterthanen in einem deutschen Bundesstaate, in demselben Artikel 18 unter b. gestatteten bleibenden oder definitiven Niederlassung. Zu dieser ist die Einwilligung des betreffenden Staats erforderlich; allein in dem Sage unter a. ist diese nicht erwähnt, folglich nicht nothwendig. Abgesehen hiervon aber, meine Herren, berufe ich mich auf noch ganz andere Autoritäten, als diese nur logischen und Rechtsgründe sind. In dem Präsidialvortrage bei Eröffnung der Bundesversammlung am 5. November 1816 und eben so in dem vom 17. Februar 1817 heißt es ausdrücklich: daß durch die in dem 18. Artikel der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen ein „wahres deutsches Bürgerrecht“ begründet werde. Nun, wenn ein deutsches Staatsbürgerrecht durch jenen Artikel hat begründet werden sollen, so wird der temporäre Aufenthalt in deutschen Bundesstaaten rechtlich wohl nicht verweigert werden dürfen. Dieser Meinung ist namentlich Klüber, einer der bewährtesten deutschen Staatsrechtslehrer, welcher sagt, daß aus der Befugniß, Grundeigenthum zu erwerben, das Recht zwar nicht zum definitiven, aber doch zum zeitweiligen Aufenthalte von selbst hervorgehe. Ich folgere hier aus dem Rechte zur Erwerbung von Grundeigenthum auch das anderweite Recht zum zeitweiligen Aufenthalte ganz mit der deutschen Bundesacte selbst und ganz in Gemäßheit derselben deutschen Bundesacte selbst, wenn ich dieses Recht für jeden deutschen Staatsbürger in Anspruch nehme; denn in Art. 14 unter e. der Bundesacte heißt es: „Es sollen den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen alle diejenigen Rechte oder Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrühren... Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem Staate zu nehmen.“ Also selbst die Bundesacte schließt hier in Art. 14 aus dem Rechte, Grundeigenthum zu haben, auf das Recht des